

NEWSLETTER ENERGIE

AUSGABE DEZEMBER 2016

Ihre Ansprechpartner:



RA Dr. Christoph Maier
Mitinhaber
Leiter Team Energie



RA Alex Gejko
Team Energie

KWKG UND EEG ERNEUT GEÄNDERT

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung vom 15.12.2016 in zweiter und dritter Lesung über einen Entwurf der Bundesregierung zur Änderung des noch nicht in Kraft getretenen EEG 2017 und des KWKG beraten und diesen in der Ausschussfassung angenommen.

Damit wird die KWK-Förderung in Zukunft durch Ausschreibungen ermittelt. Das auf festgelegten Zuschlagszahlungen basierende Modell gehört damit der Vergangenheit an. Lediglich im Leistungsbereich von bis einschließlich 1 MW oder mehr als 50 MW gelten die festen Vergütungssätze weiter.

Im EEG 2017 werden Regelungen zur Eigenversorgung angepasst. Die modernisierten Bestandsanlagen müssen nun 20 % der EEG-Umlage entrichten. Diese Änderung geht auf die Verständigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie mit der Europäischen Kommission vom Oktober dieses Jahres zurück.

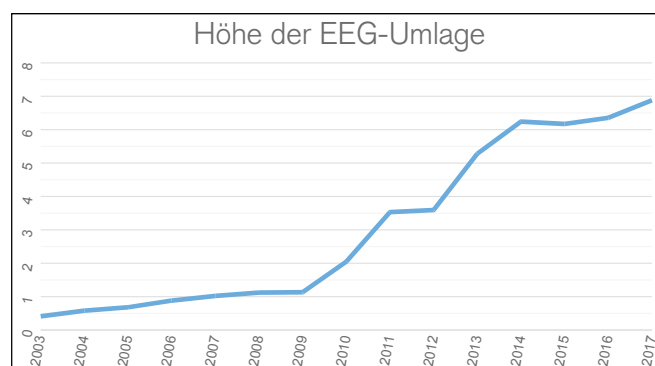
Die befürchtete Beibehaltung des Verbots, ab dem 01.01.2016 EEG-Förderung und Stromsteuerbegünstigungen in Anspruch zu nehmen (rückwirkendes Doppelförderungsverbot) ist

ausgeblieben. Stattdessen sieht der Gesetzgeber mit § 53 c EEG 2017 neu vor, dass die EEG-Förderung um die gewährte Stromsteuerbefreiung reduziert wird. Dieser Abzug ist ab dem 01.01.2016 vorzunehmen.

Diese Änderung führt nunmehr dazu, dass die Anlagenbetreiber die im Jahre 2016 erhaltene EEG-Förderung in Höhe der erhaltenen Stromsteuerbefreiung zurückzahlen müssen.

EEG-Umlage steigt 2017 auf 6,88 Ct/kWh

Die Übertragungsnetzbetreiber haben am 14.10.2016 bekannt gegeben, dass die EEG-Umlage im nächsten Jahr von derzeit 6,354 Ct/kWh auf 6,88 Ct/kWh steigt. Der Anstieg liegt somit bei mehr als 8 %. Damit bleibt der von Agora Energiewende prognostizierte Anstieg auf 7,3 Ct/kWh aus.



Neues Marktstammdatenregister ab März 2017

Nach der derzeitigen Planung der Bundesnetzagentur (BNetzA) soll im März 2017 ein neues Marktstammdatenregister in Betrieb gehen. Die Grundlage für dieses Register sieht die BNetzA in §§ 111e, 111f EnWG. Erklärtes Ziel dieser Maßnahme ist die Vereinfachung und Bündelung unterschiedlicher Meldepflichten. Darüber hinaus soll die Qualität der Daten verbessert werden. Einzelheiten werden in einer noch zu erlassenden Verordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie geregelt.

Windenergie-auf-See-Gesetz

Der Gesetzgeber hat die Förderung von Offshore-Windenergie aus dem EEG in ein eigenständiges Gesetz – das Gesetz zur Entwicklung und Förderung der Windenergie auf See (Windenergie-auf-See-Gesetz, WindSeeG) – verlagert. Das WindSeeG bündelt die relevanten Rechtsvorschriften und entlastet das EEG, das EnWG von solchen, die sich auf die Offshore-Windenergie beziehen. Die Seeanlagenverordnung fällt komplett weg. Neu im Gesetz sind die staatliche Flächenentwicklungsplanung und die Eignungsprüfung.

Mit dem Flächenentwicklungsplan erfolgt eine staatliche Voruntersuchung und Auswahl geeigneter Flächen, die später mit den Windenergieanlagen versehen werden können. Dieser Plan ist nicht direkt, sondern nur inzident gerichtlich überprüfbar. Dies bedeutet, dass nur die auf dem Plan basierende Entscheidungen angegriffen werden können.

Die Voruntersuchung umfasst Untersuchungen zur Meeresumwelt, eine Vorerkundung des Baugrunds sowie Berichte über die Wind- und ozeanographischen Verhältnisse.

Für das WindSeeG zentral ist das Ausschreibungsmodell. Die BNetzA führt jährlich die Ausschreibungen durch, Gebotstermin ist jeweils der 1. September.

Bafa veröffentlicht Hinweisblatt für Einzelkaufleute

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle hat das Hinweisblatt Einzelkaufleute veröffentlicht. Dort enthalten sind Hinweise, die für die nachträgliche Antragstellung durch Einzelkaufleute für die Begrenzungsjahre 2015 bis 2017 von Bedeutung sind (Begrenzung der EEG-Umlage). Im neuen EEG 2017, welches am 01.01.2017 in Kraft tritt, können im Gegensatz zum EEG 2014 auch Einzelkaufleute und nicht nur rechtsfähige Personenvereinigungen und juristische Personen den Antrag auf Begrenzung der EEG-Umlage stellen.

Kommunalverfassungsbeschwerde gegen die BGH-Rechtsprechung zur Konzessionsvergabe erfolgreich

Die Gemeinde Titisee-Neustadt ist mit ihrer Kommunalverfassungsbeschwerde gegen die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu der Konzessionsvergabe nach § 46 EnWG vor dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) gescheitert. Die Verfassungsbeschwerde wurde nicht zur Entscheidung angenommen. Nach der ständigen Rechtsprechung des BVerfG können gerichtliche Entscheidungen mit einer Kommunalverfassungsbeschwerde nicht angegriffen werden (BVerfG, Beschluss vom 22.08.2016 – 2 BvR 2953/14).

Keine Änderungen bei der atypischen Netznutzung

Nach einer Meldung der Bundesnetzagentur (BNetzA) bleiben die anvisierten Änderungen bei der atypischen Netznutzung aus. Am 14.09.2016 hat die BNetzA zwar ein Verfahren zur Änderung der Festlegung BK4-13-739 eingeleitet, dieses jedoch am 07.12.2016 zurückgestellt. Gegenstand des Verfahrens war eine Änderung der in Vereinbarungen individueller Netzentgelte zu beachtenden Schwellenwerte. Die BNetzA beabsichtigte, die Kriterien für die Inanspruchnahme der Regelung zur atypischen Netznutzung deutlich zu verschärfen.

Mehrere Industrieverbände haben im Rahmen einer gemeinsamen Stellungnahme das Vorhaben der BNetzA scharf kritisiert. Die Einschätzungen zum Nutzen der atypischen Netznutzung beruhe nur auf der Befragung von Netzbetreibern, die Interessen der Industrie seien nicht berücksichtigt

worden. Zudem hätten viele Unternehmen in Anlagen und Steuerungstechnik investiert um von der bestehenden Regelung zu profitieren.

Die BNetzA behält sich vor, das Verfahren zu einem späteren Zeitpunkt fortzusetzen.

Unsere neue Landingpage: www.energierechtinderpraxis.de

maierwoelfert stellt ab sofort sein Produktfeld Energie auf einer neuen eigenständigen Internetseite - www.energierechtinderpraxis.de - vor. Sie enthält die Beschreibung wichtiger Praxisbereiche, die von maierwoelfert beraten werden.

Besonderen Hinweis verdient der von dem Mitinhaber und Leiter des Teams Energie RA Dr. Christoph Maier und dem Mitarbeiter im Team Energie RA Alex Gejko verfasste **BHKW-Praxiskommentar**. Dieser Kommentar beschreibt praxisorientiert die rechtlichen Herausforderungen und deren Lösungen beim Betrieb von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen unter besonderer Berücksichtigung der Eigenversorgung.

In der Rubrik **News** erläutert das Team Energie bei maierwoelfert tagesaktuell neue Entwicklungen der Energiewirtschaft. Mit den **Referenzprojekten** werden einige abgeschlossene Beratungsleistungen näher vorgestellt.

RA Dr. Christoph Maier: „Mit unserer neuen Landingpage sind wir mit unseren Produkten noch sichtbarer für unsere Kunden. Mit unserem BHKW-Praxiskommentar stellen wir der Praxis fundierten Rat zur Verfügung und beteiligen uns an der Fortentwicklung des hochvolatilen Energierechts.“